

**blaugelb Triotherm<sup>+</sup> Profile**



## Bestätigung zu verschiedenen Verordnungen und Richtlinien

Die Meesenburg GmbH & Co. KG bestätigt hiermit, dass das oben genannte Produkt nach unserem derzeitigen Kenntnisstand den uns bekannten Gesetzen und Verordnungen entspricht.

### 1. ANGABEN ÜBER ZUTATEN UND WEITERE ZUSATZSTOFFE

a. REACH Informationen:

Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt

- keine Beschränkungsbedingten Einträge von gefährlichen Stoffen enthält.

b. Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind

- von unseren Lieferanten registriert und/oder
- von uns registriert und/oder
- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder
- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Registrierpflicht ausgenommen.

### 2. SVHC (substance of very high concern)

REACH-Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59) (siehe auch SDS Abschnitt 15)

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt

- keine SVHC-Stoffe in einer Konzentration über 0.1% enthält

### 3. REACH – LISTE DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE (ANHANG XIV)

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt

- keinen Stoff von dieser Liste enthält

### 4. STOFFE NICHT ENHALTEN

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt folgende Stoffe nicht enthält:

- Isocyanat
- Halogenierte Treibmittel
- Halogenierte Flammschutzmittel
- Tris(2-carboxyethyl)phosphin (TCEP)
- Hexabromcyclododecan (HBCD), Hydrofluorkohlenwasserstoffe (HFKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)
- Dimethylfurnamat



- 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6-di-tert-butylphenol
- Bisphenol A, Bisphenol S
- Endokrine Disruptoren (EA)
- Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)
- Perfluorooctansäure (PFOA)
- Weichmacher (CPs)
- 2,4,4'-Trichlor-2'-hydroxydiphenylether; 5-Chlor-(2,4-dichlorphenoxy)phenol (Triclosan)

**5. (EU) NR 528/2012: VERORDNUNG ÜBER DIE VERWENDUNG VON BIOZIDPRODUKTEN**

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt

- keinen Stoff enthält, der der BPR unterliegt, somit ist es weder ein Biozidprodukt noch eine behandelte Ware.

**6. VOC-ANTEIL**

VOC (2010/75/EC)  ja: max. 0,1 Gew.%  nein

**7. CLP-VERORDNUNG 1272/2008 (ANHANG 1): KMR – KANZEROGENE, MUTAGENE, REPRODUKTIONSTOXISCHE EINSATZSTOFFE**

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt keine Stoffe (Kategorie 1a und 1b) der genannten Verordnung enthält.

**8. 2011/65/EU und Änderung (2015/863): ROHS - BESCHRÄNKUNG DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE IN ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN**

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt keine der Stoffe in einer Konzentration über der Maximalgrenze enthält:

| Stoff                              | Maximalgrenze |
|------------------------------------|---------------|
| Polybromierte Biphenyle (PBB)      | 0.1 %         |
| Polybromierte Diphenylether (PBDE) | 0.1 %         |

**9. (EU) 2019/1021: POS – PERSISTENTE ORGANISCHE SCHADSTOFFE (NEUFASSUNG)**

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand das oben genannte Produkt keine Stoffe der genannten Verordnung enthält.

**10. (EU) 2017/821: MINERALIEN und METALLE aus KONFLIKTGEBIETEN**

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand das oben genannte Produkt keine Konfliktminerale enthält, die für die Funktionalität oder Herstellung des Produkts erforderlich sind.

**11. (EU) 1005/2009: Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen**

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand das oben genannte Produkt keine Stoffe der genannten Verordnung enthält.



**12. (EU) 2019/1148: Vermarktung und Verwendung von AUSGANGSSTOFFEN für EXPLOSIVSTOFFE**

Hiermit bestätigen wir, dass zum derzeitigen Wissensstand, das oben genannte Produkt  
 keine Stoffe dieser Verordnung enthält.

**13. INFORMATION ZU NACHHALTIGES BAUEN**

**1. DGNB (DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR NACHHALTIGES BAUEN)**

Kriterienkatalog der DGNB, ENV1.2 Risiken für die lokale Umwelt (V23, 3. Auflage):  
 Eine Auslobung der Qualitätsstufe nach DGNB ist nur für den beschriebenen Bereich der Zeile 40 möglich.

**ZEILE 40:** XPS in Fassadenanwendungen, Resolplatten  
 (Anmerkung: EPS-Produkte müssen bei DGNB nicht mehr nachgewiesen werden)

|                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| frei von halogenierten Treibmitteln | ja          |
| SVHC < 0,1 %                        | ja          |
| <b>Qualitätsstufe DGNB</b>          | <b>QS 4</b> |

**2. QNG (QUALITÄTSSIEGEL NACHHALTIGES GEBÄUDE)**

QNG Konformität gemäß QNG-Katalog V1.3 Korrekturfassung v. 14.09.2023 und die EU-Taxonomie Konformität gemäß DGNB Kriterien Matrix ENV1.2.(3. Auflage)  
 QNG-Anforderungskatalog, Anhangdokument 313  
 Schadstoffvermeidung in Baumaterialien  
 Baumaterialgruppe 12: Dämmstoffe

**ZEILE 12.1:**

|  |                |
|--|----------------|
| frei von halogenierten Treibmitteln und HBCDD (HBCD) und TCEP in EPS/XPS ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppen C/D), EMICODE EC1 <sup>PLUS</sup> | ja             |
| <b>QNG-Anforderungen</b>   | <b>erfüllt</b> |

Das Vorhandensein von analytisch nachweisbaren Spuren der oben genannten Stoffe, die durch Hilfsstoffe oder Schmiermittel in die Produkte gelangen können, kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bei weiteren Fragen können Sie uns jederzeit kontaktieren.



Robert Leinert  
 Leiter Produktmanagement

Stuttgart, 18.02.2026

